

Sondernewsletter 03/26

Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Was Vereine jetzt wissen sollten

Zum 2. Juli 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) überarbeitet. Hinter dieser etwas sperrigen Bezeichnung verbergen sich wichtige Auslegungsregeln für das Gemeinnützigkeitsrecht. Sie geben den Finanzämtern vor, wie die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Die gute Nachricht vorweg: Für die meisten besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Viele Änderungen sind redaktioneller Natur oder betreffen nur besondere Fallkonstellationen. Einige Neuerungen bringen jedoch spürbare Erleichterungen, insbesondere für Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, etwa eine Vereinsgaststätte, Vereinsfeste oder sonstige Einnahmequellen außerhalb des eigentlichen Sportbetriebs.

Wir haben die wichtigsten Änderungen für euch zusammengefasst.

1. Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden großzügiger bewertet

Viele Vereine betreiben neben ihrem eigentlichen Vereinszweck einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dazu gehören beispielsweise eine Vereinsgaststätte, der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen oder andere Einnahmequellen, die nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck dienen. Bislang konnten Verluste in diesem Bereich schnell zu Fragen des Finanzamts führen. Nun stellt die Finanzverwaltung klar: Nicht jeder buchhalterische Verlust ist tatsächlich problematisch.

Ein Beispiel sind Gebäude oder andere Wirtschaftsgüter, die über viele Jahre abgeschrieben werden. Dadurch entsteht in der Buchhaltung zwar ein Aufwand, der tatsächliche Wert des Gebäudes kann aber deutlich höher sein als der Buchwert. Solche rein rechnerischen Verluste sollen künftig grundsätzlich unschädlich sein.

Das bedeutet... Wenn Verluste ausschließlich durch Abschreibungen entstehen, muss dies künftig nicht automatisch negative Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben. Das schafft insbesondere für Vereine mit eigenen Immobilien mehr Rechtssicherheit.

2. Gemeinsame Kosten dürfen künftig einfacher berücksichtigt werden

Viele Ausgaben eines Vereins lassen sich nicht eindeutig nur einem Bereich zuordnen. Typische Beispiele sind Strom- und Heizkosten, Reinigungskosten, Wartungsarbeiten, Versicherungen und Hausmeisterkosten. Werden Vereinsräume sowohl für den Sportbetrieb als auch für Veranstaltungen oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt, fallen diese Kosten zwangsläufig für beide Bereiche an.

Bisher galt eine Erleichterung lediglich für Abschreibungen auf gemeinsam genutzte Wirtschaftsgüter. Diese Regel wird nun auf weitere sogenannte „gemischte Aufwendungen“ ausgeweitet.

Das bedeutet... Gerade Sportvereine profitieren von dieser Änderung. Gemeinsame Kosten können künftig leichter berücksichtigt werden, ohne dass daraus automatisch ein schädlicher Verlust entsteht.



3. Mehr Spielraum beim Ausgleich von Verlusten

Nicht jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erwirtschaftet auch (sofort) Gewinne. Gerade neue Projekte benötigen häufig eine gewisse Anlaufzeit. Die Finanzverwaltung erkennt dies nun ausdrücklich an.

Entsteht ein Verlust, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen werden. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung zum Betrieb aus damaliger Sicht wirtschaftlich sinnvoll war und der ausgeglichene Betrag innerhalb von 24 Monaten wieder dem gemeinnützigen Bereich zufließt. Für neu aufgebaute wirtschaftliche Tätigkeiten gelten Anlaufverluste innerhalb der ersten drei Jahre regelmäßig als vertretbar.

Das bedeutet... Vorstände müssen wirtschaftliche Entscheidungen sorgfältig vorbereiten und dokumentieren. Wer nachvollziehbar darlegen kann, warum eine Maßnahme sinnvoll erschien, erhält künftig mehr Planungssicherheit. Zeichnet sich jedoch dauerhaft ab, dass ein wirtschaftlicher Bereich keine (mehr) Gewinne erzielt, muss das Konzept angepasst oder die Tätigkeit beendet werden.

4. Neue Gemeinnützigkeit – vorhandene Rücklagen bleiben erhalten

Diese Änderung betrifft vor allem Organisationen, die erstmals als gemeinnützig anerkannt werden. Bisher war unklar, ob bereits vor der Anerkennung angesammelte Gelder sofort für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Finanzverwaltung stellt nun klar: Diese Mittel unterliegen nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Das bedeutet... Für bereits anerkannte gemeinnützige Sportvereine hat diese Änderung kaum praktische Auswirkungen. Für Vereine, die bislang noch nicht als gemeinnützig anerkannt sind, wird dadurch der Weg in die Gemeinnützigkeit erleichtert. Vereine, die diesen Schritt bislang aufgeschoben haben, sollten prüfen, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist.

Fazit

Die Änderungen des Anwendungserlasses bringen überwiegend mehr Klarheit und in einigen Bereichen auch echte Erleichterungen. Besonders positiv sind die neuen Regelungen zur Behandlung von Verlusten sowie zur Berücksichtigung gemeinsamer Kosten. Sie tragen den tatsächlichen Gegebenheiten in vielen Vereinen besser Rechnung als die bisherige Verwaltungspraxis.

Für Vereine bedeutet dies vor allem mehr Planungssicherheit. Gleichzeitig bleibt es wichtig, wirtschaftliche Entscheidungen sorgfältig zu dokumentieren und verlustbringende Tätigkeiten regelmäßig zu überprüfen.

Das solltet ihr euch merken:

- ✓ Nicht jeder Verlust gefährdet die Gemeinnützigkeit.
- ✓ Gemeinsame Kosten können künftig einfacher berücksichtigt werden.
- ✓ Neue wirtschaftliche Projekte dürfen auch Anlaufverluste verursachen.
- ✓ Wirtschaftliche Entscheidungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.
- ✓ Für die meisten Sportvereine besteht aktuell kein akuter Handlungsbedarf.
- ✓ Die Änderungen sorgen vor allem für mehr Rechtssicherheit.

Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2026-07-02-aenderung-aeao-51-52-usw.pdf?__blob=publicationFile&v=4